

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **bereitgestellt am 02.07.2019**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Schramberg**

Auf Grund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten, ausgenommen des Personenkreises gem. § 2, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für Verdienstausfall und Auslagen beträgt 20,00 EUR pro Sitzung.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld bezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt

- bei Gemeinderäten:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe | von 40,00 EUR |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe | von 40,00 EUR |

- bei Ortschaftsräten:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe | von 20,00 EUR |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe | von 35,00 EUR |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Sitzung des Gemeinderats und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse, für Sitzungen des Ältestenrats und für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Beiräte, Arbeitskreise usw.), wenn diese auf Einladung der Stadt zur Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner beschließenden oder beratenden Ausschüsse stattfinden.

- (2) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR je Vertretungsfall.

- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 85,00 EUR.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 ein um 50% erhöhtes Sitzungsgeld. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i. S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte ihr/sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die ersten Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Stellvertretung eine pauschale Entschädigung von 200,00 EUR pro Jahr, die zweiten Stellvertreter von 100,00 EUR pro Jahr. Sofern wegen außergewöhnlicher Abwesenheit des Ortsvorstehers eine länger dauernde Vertretung erforderlich wird, erhalten die Stellvertreter im Einzelfall zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages nach § 1 Abs. 2.

### **§ 3**

#### **Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Schramberg handelt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. November 2007 außer Kraft.

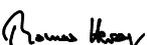
Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die-

ser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 27.06.2019  
Ausgefertigt am

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

  
Thomas Herzog (2. Juli 2019)



**Große Kreisstadt Schramberg**

Uwe Weisser · Hauptstraße 25 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422/29-207

E-Mail: [uwe.weisser@schramberg.de](mailto:uwe.weisser@schramberg.de)